



An den  
Präsidenten des Landtages NRW  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

Vorab per Mail, Original folgt per Post

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 15/2209  
Gesetz zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lernfach (6. Schulrechtsänderungsgesetz)  
Bonn, 7.09.2011

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Katholische Elternschaft Deutschlands in NRW bedankt sich für die Möglichkeit zu dem vorgelegten Gesetzentwurf ihre Stellungnahme abgeben zu können.

Die KED in NRW begrüßt es grundsätzlich, dass islamischer Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in NRW eingeführt werden soll. Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf sieht die KED in NRW zu folgenden Punkten noch Diskussionsbedarf:

1. Von zentraler Bedeutung ist, dass Artikel 2 des Entwurfes bestimmt, dass diejenigen Schülerinnen und Schüler daran teilnehmen, "deren Eltern bei der Schulanmeldung schriftlich erklärt haben, dass ihr Kind muslimisch ist und an dem islamischen Religionsunterricht nach Absatz 1 teilnehmen soll." Diese Regelung widerspricht dem Charakter des Religionsunterrichts als Pflichtfach, von dem man sich entsprechend der einschlägigen Regelungen lediglich abmelden kann. Im Gegensatz dazu handelt es sich hier im Fall des islamischen Religionsunterrichts jedoch um eine Anmeldeverordnung, nach deren Einführung sich in der konkreten schulischen Situation mit hoher Wahrscheinlichkeit die Frage nach der Unterschiedlichkeit stellen wird: Warum existiert für katholische, evangelische etc. Schülerinnen und Schüler ein Pflichtfach mit Abmeldeoption, während muslimische Schülerinnen und Schüler angemeldet werden müssen? Diese abweichende Vorgehensweise halten wir nicht für zielführend.
2. Im Schulgesetz NRW soll durch einen neuen § 132a in Form einer "Übergangsvorschrift" eine Ermächtigungsnorm geschaffen werden, mit deren Hilfe anstelle der nicht vorhandenen Religionsgemeinschaft "übergangsweise" mit einem vom Ministerium selbst gebildeten "Beirat" zusammengearbeitet werden soll. Hier könnte es bzgl. der Erfüllung der Bedingungen nach Artikel 7,3 GG zu Differenzen kommen.
3. Zudem wäre zu klären, bis wann eine solche "Übergangsregelung" ihren Namen verdient bzw. ob nicht letztlich aus der "Übergangsregelung" schleichend eine Dauerlösung wird. Es wird darauf zu achten sein, dass die Übergangsregelung auch eine solche bleiben wird, es sollte eine konkrete gegebenenfalls kürzere Zeitspanne festgesetzt werden. Daher ist die Begrenzung der Berichtspflicht bis 2018 nicht ausreichend.

Bonn, den 7.09.2011

gez. Dr. Herbert Heermann  
Landesvorsitzender